



5.9. Berufsschule

Der Berufsschulunterricht ist **zentraler Bestandteil der Berufsausbildung im Handwerk** - schließlich wird hier das für jede Berufspraxis unerlässliche theoretische Wissen vermittelt. Grundlage des Berufsschulunterrichts sind die landeseinheitlichen **Rahmenlehrpläne**, die mit dem jeweiligen Fachverband auf die Ausbildungsordnung abgestimmt werden.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule sind **Partner im dualen System**, die den Ausbildungserfolg nur gemeinsam – im arbeitsteiligen Zusammenwirken – leisten können.

5.9.1. Wer ist berufsschulpflichtig?

Berufsschulpflichtig ist, wer bei Beginn der Ausbildung noch nicht 21 Jahre alt ist. Wer bei Ausbildungsbeginn bereits älter ist, ist zum Berufsschulbesuch berechtigt, aber nicht verpflichtet ([§ 38 Abs. 2 SchulG nw](#)). Wenn der Nicht-Berufsschulpflichtige nicht die Berufsschule besucht, ist der Ausbildungsbetrieb verpflichtet, ihm in vergleichbarem Umfang und Qualität die in der Berufsschule vermittelte Fachtheorie beizubringen (vgl. [§ 14 Abs. 1 BBiG](#)) – ansonsten könnte sich der Ausbildungsbetrieb bei Nichtbestehen der Gesellenprüfung **schadenersatzpflichtig** machen.

5.9.2. Welche Berufsschule ist zuständig?

Grundsätzlich muß der Auszubildende die für den **Sitz des Ausbildungsbetriebes** zuständige Berufsschule besuchen ([§ 39 SchulG nw](#)). Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Bezirksregierung im Einvernehmen mit dem Schulträger den Besuch einer anderen als der zuständigen Schule gestatten.

Ihre Innung/Kreishandwerkerschaft oder die Ausbildungsberater der Kammer nennen Ihnen gern die Adresse der zuständigen Berufsschule, bei der Sie Ihren Auszubildenden unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsvertrages anmelden müssen.



5.9.3. Freistellungsverpflichtung des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, seinen schulpflichtigen Auszubildenden für den Berufsschulunterricht anzuhalten und freizustellen ([§ 15 BBiG](#)). Freistellen bedeutet, daß der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden während dieser Zeit **nicht** beschäftigen darf.

Vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht darf der Auszubildende -egal, ob minderjährig oder erwachsen - **nicht** im Ausbildungsbetrieb beschäftigt werden ([§ 9 Abs. 1 Nr. 1 JArbSchG](#)).

Auch wenn die Erledigung im Betrieb anfallender Arbeiten noch so dringlich sein mag – der Ausbildungsbetrieb hat grundsätzlich **keinen** Rechtsanspruch darauf, eine Beurlaubung seines Auszubildenden von der Berufsschule zu erreichen.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

5.9.4. Verstoß gegen die Freistellungspflicht

Stellt der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden nicht gem. [§ 15 BBiG](#) für den Besuch des Berufsschulunterrichtes frei, verstößt er gleich mehrfach gegen gesetzliche und vertragliche Vorschriften. Folgende Sanktionen drohen:

Ordnungswidrigkeit gem. § 102 Abs. 1 Nr. 4 BBiG	Geldbuße bis 5.000,- Euro
Ordnungswidrigkeit gem. § 126 Abs. 1 Nr. 2, Abs 2 SchulG nw	Geldbuße bis 5.000,- Euro
Verletzung des Ausbildungsvorvertrages durch den Ausbildungsbetrieb	Ggf. Schadensersatzanspruch des Auszubildenden
Bei Jugendlichen zusätzlich: Ordnungswidrigkeit / Straftat gem. § 58 Abs. 5 Nr. 6 JArbSchG	Geldbuße bis 15.000,- Euro oder Geldstrafe (bei Vorsatz)

Im Wiederholungsfall kann dem Ausbildungsbetrieb außerdem durch die Bezirksregierung die **Ausbildungsbefugnis** entzogen werden ([§ 24 HwO](#)).

Der Auszubildende, der entgegen der betrieblichen Verpflichtung nicht für den Besuch der Berufsschule freigestellt wird, ist dennoch berechtigt, „eigenmächtig“ am Unterricht teilzunehmen. Der Ausbildungsbetrieb ist **nicht** berechtigt, ihn deshalb abzumahnen, zu kündigen oder hierfür einen Tag Urlaub abzuziehen.

5.9.5. Erledigung von Hausaufgaben

Der Auszubildende hat keinen Anspruch darauf, für die Erledigung von Hausaufgaben freigestellt zu werden. Hausaufgaben hat der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Ausbildungszeit zu fertigen.



5.9.6. Anrechnung der Berufsschulzeit auf die betriebliche Ausbildungszeit

a) Anrechnung bei Jugendlichen

Wie der Berufsschulunterricht bei Jugendlichen auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen ist, ist gesetzlich geregelt ([§ 9 Abs. 2 JArbSchG](#)):

Ein Berufsschultag pro Woche mit mehr als 5 Unterrichtsstunden (=US) à 45 min wird mit 8 Zeitstunden angerechnet – an diesem Tag darf der Jugendliche im Betrieb **nicht** mehr beschäftigt werden.

Ein **zweiter** Berufsschultag in der Woche wird mit der tatsächlichen Unterrichtszeit plus Pausen ohne Wegzeiten angerechnet. Sind in einer Woche zwei Berufsschultage mit jeweils mehr als 5 US, ist der Jugendliche also verpflichtet, an einem der beiden Tage wieder in den Betrieb zurückzukehren – an welchem der beiden Tage, bestimmt der Ausbildungsbetrieb.

Blockunterricht von planmäßig mindestens 25 Unterrichtsstunden à 45 min ist mit 40 Zeitstunden anzurechnen, d.h. in dieser Woche ist keine Beschäftigung im Betrieb mehr zulässig.



5. Der Jugendliche in der Ausbildung

b) Anrechnung bei Erwachsenen

Für erwachsene Auszubildende fehlt eine gesetzliche Anrechnungsregelung. Das Bundesarbeitsgericht hat aber Anfang 2001 entschieden, wie die Anrechnung der Berufsschulzeit zu erfolgen hat ([BAG Beschuß vom 23.03.2001](#)).

Das Wichtigste in Kürze:

Berufschulunterricht (inkl. Pausen- und Wegezeiten) liegt innerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit:	= wird voll auf die (tarifliche) Ausbildungszeit angerechnet. Die (tarifliche) Ausbildungszeit wird also insoweit durch den Berufschulunterricht ersetzt .
Berufschulunterricht (inkl. Pausen- und Wegezeiten) liegt außerhalb der betrieblichen Ausbildungszeit:	= wird nicht angerechnet.*)

*) Dies kann dazu führen, daß die Ausbildungszeit insgesamt (Berufsschule + betriebliche Ausbildung) größer als die tarifliche Ausbildungszeit ist. Die gesetzliche Höchstarbeitszeit von 48 h darf aber in keinem Fall überschritten werden.

Beispiel:

Friseure:

Berufsschultag: Montags:

Betriebsübliche Ausbildungszeit: Dienstags bis Samstags

Berufsschultag wird **nicht** auf die tarifliche Ausbildungszeit angerechnet. Liegt der Berufsschultag dagegen z.B. dienstags wird er auf die tarifliche Ausbildungszeit angerechnet.

Unzulässig ist es, die betriebliche Ausbildungszeit an Berufsschultagen abweichend von der ansonsten betrieblich üblichen Ausbildungszeit zu regeln.